

## **FINANZORDNUNG**

### **DES HESSISCHEN ROLLSPORT UND INLINE VERBANDES E.V. (HRIV)**

#### **I Haushalts- und Kassenwesen**

##### **§ 1 Haushaltsplan**

Der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und nach § 14 der Satzung vom Verbandstag genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des HRIV.

Der Haushaltsplan wird für zwei Jahre (Doppelhaushalt) aufgestellt.

##### **§ 2 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzmanagement**

Der Vizepräsident Finanzmanagement ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten Verantwortlich.

Er bereitet den Haushaltsplan vor, führt die Kassenbücher und erstellt den Jahresabschluss.

##### **§ 3 Finanzverwaltung**

Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Die geförderten Sparten sind für die Kostenplanung der ihnen direkt zustehenden Finanzmittel zuständig. Alle Ausgaben sind durch das geschäftsführende Präsidium zu genehmigen.

Bei anderen Ausgaben bis zu 2.000 Euro muss das geschäftsführende Präsidium zustimmen. Bei Ausgaben über 2.000 Euro muss das Gesamtpräsidium zustimmen. Hierbei ist eine Umlaufentscheidung per Email möglich.

Zweckgebundene Spenden kann das geschäftsführende Präsidium im Sinne der Spender ausgeben.

##### **§ 4 Kassenprüfer**

Die auf dem Verbandstag gewählten Kassenprüfer sollten in Wirtschafts- und Buchführung erfahren sein.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe.

Aufgrund des beim Verbandstag abzugebenden Prüfungsberichts wird über die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzmanagement und des Präsidiums entschieden.

#### **II Einnahmen und Ausgaben**

## § 5 Einnahmen

Dem HRIV stehen an Einnahmen zur Verfügung:

- (1) Finanzielle Leistungen der Mitglieder gemäß § 22 der Satzung.
- (2) Beitragsrückfluss durch den Landessportbund Hessen.
- (3) Sportförderungsmittel durch den Landessportbund Hessen.
- (4) Sonstige Einnahmen.

## § 6 Ausgaben

Die Einnahmen des HRIV sind insbesondere für folgende Aufgaben zu verwenden:

- (1) Aus- und Fortbildungslehrgänge
- (2) Zuwendungen - Trainingszuschüsse - an Vereine
- (3) Unterhaltung der Geschäftsstelle
- (4) Verwaltungskosten
- (5) Ausgaben, die auf einem Beschluss des Präsidiums beruhen.
- (6) Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz.

## III Erstattung von Auslagen

### § 7 Reisekosten

- (1) Allen Mitarbeitern des HRIV werden bei der Ausübung ihres Amtes entstehende Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten sowie Porto- und Fernsprechkosten.  
Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld. Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Zu Reisen innerhalb von Hessen ist die Benutzung eines Kraftfahrzeuges gestattet.  
Reisen außerhalb Hessens sind durch das geschäftsführende Präsidium genehmigungspflichtig.
- (2) Als Reisekosten werden vergütet:
  - a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der tarifmäßige Fahrpreis 2. Klasse der Bundesbahn.
  - b) Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Alleinbenutzung 0,30 EUR je gefahrener km. Mit Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.
  - c) An Tagegeldern werden vergütet bei Abwesenheit

bis	7 Stunden	5,00 EUR
bis	10 Stunden	8,50 EUR
bis	12 Stunden	14,00 EUR
über	12 Stunden	17,00 EUR
  - d) Das Übernachtungsgeld beträgt 17,00 EUR.

Wird nach vorheriger Vereinbarung mit dem geschäftsführenden Präsidium Schlafwagen benutzt, werden die Kosten unter Vorlage der Rechnung anstelle einer Übernachtung vergütet.

- e) Zur Benutzung von Flugzeugen bedarf es der Bewilligung des Präsidiums.
- f) Das Präsidium ist ermächtigt, die Sätze für Reisekosten der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen.
- g) Mit der schriftlichen Einladung durch das Präsidium zu Tagungen, Sitzungen oder Veranstaltungen gelten die Reisekosten als genehmigt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung wurde auf dem Verbandstag 1972 beschlossen und tritt vom gleichen Tage an in Kraft.

1. **Neufassung der Finanzordnung** durch Beschluss des Verbandstages 2002.
2. **Änderung der Finanzordnung** durch Beschluss des Verbandstages 2012 im § 6 (6).
3. **Änderung der Finanzordnung** durch Beschluss des Verbandstages 2014 in §§ 2, 3, 4.